



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der W&M Werbung und Messebau Service GmbH (im Folgenden „W&M“) zur Verfügung gestellten Leistungen, Lieferungen, auch Beratungsleistungen, Beantwortung von Voranfragen, Auskünften u.a.. Diese gelten als vereinbart, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend angeordnet ist. Es gelten jeweils die aktuell auf der Internetseite www.werbung-messebau.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Auftragserteilung gelten diese Bestimmungen als angenommen. Geschäftsbedingungen des Mieters, Käufers, Bestellers oder Auftraggebers (im Folgenden „Auftraggeber“) unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nur Vertragsinhalt, wenn soweit sie von W&M schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden.

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Allen W&M erteilten Aufträgen liegen zugrunde: der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, die Auftragsbestätigung, das Angebot, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebots- und Entwurfsunterlagen, Urheberrechte, geistiges Eigentum

- 1.1. Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt W&M keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen.
- 1.2. Von W&M erstellte Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit allen Rechten im Eigentum von W&M und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind.
- 1.3. Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten



dürfen ohne die Zustimmung von W&M weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind diese Unterlagen unverzüglich an W&M zurückzugeben. Auf Ziffer XII. dieser AGB wird weiterhin verwiesen.

3. Vertragsschluss, Konkurrenzausschluss

- 3.1. Der Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Auftragsbestätigung (per Post, Fax oder E-Mail) durch W&M aus zustande.
- 3.2. Zugegangene Angebotserstellungen, Kostenvoranschläge etc. sind ein Vertragsangebot an den Auftraggeber. Sie begründet keinen Vertragsschluss.
- 3.3. Ein Konkurrenzausschluss kann durch den Auftraggeber nicht verlangt werden.

4. Preise

- 4.1. Die Angebotspreise, dazu zählen insbesondere auch Pauschal- und Festpreise, haben nur bei ungeteilter Beauftragung der angebotenen Leistungen Gültigkeit.
- 4.2. Alle Preise verstehen sich rein netto ab Herstellungswerk oder Versandlager und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung usw. nicht ein.
- 4.3. Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von W&M zu vertreten sind, so ist W&M berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze für Arbeitsstunden (einschließlich Fahrt- und Ladezeiten), Kfz, Geräte, Materialien und Sonstiges.
- 4.4. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, der Ausstellungsveranstalter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Hallen- und Bodenbeschaffenheit, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen von W&M sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage gilt Ziffer IV.3 dieser Bedingungen.
- 4.5. Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung seiner

Ausstellungsbeteiligung ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten. Für insoweit verauslagte Beträge ist W&M berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu berechnen.

- 4.6. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt, umfassen die Angebotspreise nicht den Aufwand und die Kosten für Lieferungen und Leistungen, die ausschließlich von den Messegesellschaften oder von diesen beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Speditionsleistungen auf dem Messegelände (z.B. Transport auf dem Messegelände, Gestellung von Gabelstaplern und Hubwagen, Leerguthandling, Entsorgung usw.). Diese Aufwendungen sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

5. Lieferzeit und Montage

- 5.1. Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Fertigstellungs-/Liefertermin nur annähernd.
- 5.2. Treten von W&M oder von Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. W&M hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die W&M im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

6. Fracht und Verpackung/ Gefahrübergang

- 6.1. Frachtkosten gehen zulasten des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Das Transportrisiko geht auf den Auftraggeber über, sobald W&M die Versandsache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Dies gilt sowohl für Exponate von W&M, sowie im Eigentum des Auftraggebers stehende Exponate.
- 6.2. Gewünschte und von W&M für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

- 6.3. Teile des Auftraggebers, die bei der Herstellung der Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt, sofern anderes nicht vereinbart ist, ab Sitz von W&M oder Verwendungsort auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.
- 6.4. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 6.5. Sollen Exponate des Auftraggebers (mit-)befördert werden, ergeben sich Einzelheiten aus einer gesondert zu fertigenden Versandvereinbarung.

7. Abnahme/Übergabe, Abnahme Messebau

- 7.1. Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.
- 7.2. Erfolgt eine Abnahme eines Messebaus vor Ort am Tag des Messebeginns, wird ausdrücklich anerkannt, dass in besonderen Fällen auch ein Abnahmetermin eine Stunde vor Messebeginn nicht unangemessen ist.
- 7.3. Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 7.4. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.
- 7.5. Sind Lieferungen und Leistungen von W&M dem Auftraggeber mietweise überlassen worden, so kann auf Aufforderung von W&M unmittelbar nach Messebeendigung eine förmliche Übergabe des Mietgegenstandes stattzufinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistung richtet sich nach allgemeinen Vorschriften, in der Regel nach denen des Werkvertrages des Bürgerlichen Gesetzbuches. Soweit eine mietweise Überlassung erfolgt ist, nach den mietvertraglichen Regelungen.

- 8.2. Der Auftraggeber kann grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem fachlichen Ermessen von W&M. Die Ersatzlieferung durch W&M ist jederzeit möglich.
- 8.3. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Mängelhaftung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials. Bei mietweiser Überlassung besteht kein Anspruch auf die Verwendung neuer Materialien, sei es für den Standbau oder die Standeinrichtung. W&M wird jedoch ein dem Messeauftritt entsprechendes Erscheinungsbild sicherstellen.
- 8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, W&M festgestellte Mängel unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.
- 8.5. Erwirbt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand, so setzen die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.6. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, erlischt die Mängelhaftung gänzlich.
- 8.7. Die Mängelhaftung erlischt auch, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder W&M die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was beispielsweise bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.
- 8.8. Eine Verpflichtung zu Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn eine Nachbesserung für W&M nur unter einem unangemessenen Aufwand möglich wäre.
- 8.9. Die Gewährleistungshaftung wird generell auf einen Zeitraum von längstens 12 Monaten seit Lieferung bzw. Eintritt des Leistungserfolges beschränkt. Die Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist nicht. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei

Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

- 8.10. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

9. Haftung

- 9.1. Für einfache Fahrlässigkeit haftet W&M, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Schadensersatzansprüche gegründet aus vorsätzlichem und/oder grob fahrlässigem Handeln, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- 9.2. Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige unentgeltliche Leistungen wird nicht gehaftet.
- 9.3. Der Auftraggeber haftet W&M für alle ihm leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschließlich des Ausstellungsstandes insgesamt in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei reparablen Beschädigungen) bzw. in Höhe des Neuanschaffungswertes (bei Zerstörung und Verlust).
- 9.4. W&M haftet nicht für Eigentum des Auftraggebers, es sei denn, dass eine Verwahrungsverpflichtung schriftlich bestätigt worden ist.
- 9.5. W&M haftet nicht für Verlust, Beschädigung und Zerstörung von Eigentum des Auftraggebers im Rahmen eines gesondert abgeschlossenen Verwahrungsvertrages. Schadensersatzansprüche gegründet aus vorsätzlichem und/oder grob fahrlässigem Handeln, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- 9.6. W&M haftet nicht für die Richtigkeit der vom Kunden übergebenen Unterlagen oder von den jeweiligen Ausstellungsleitungen bereitgestellten Unterlagen. Die insoweit von der Ausstellungsleitung gemachten Vorbehalte werden auch durch W&M berücksichtigt, ohne diese nochmals prüfen zu müssen.

- 9.7. Außerhalb der Mängelhaftung von W&M besteht ein Rücktrittsrecht oder Kündigungsrecht des Auftraggebers nur wegen von W&M zu vertretender Pflichtverletzung. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung müssen schriftlich erklärt werden. Darüber hinaus gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsfolgen.

10. Versicherung / Versicherung Messe

- 10.1. Für vom Auftraggeber veranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert.
- 10.2. Transportschäden sind W&M sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken, bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden verlangt und an den Auftragnehmer übersandt werden.
- 10.3. Von W&M aufgrund schriftlicher gesonderter Vereinbarung zur Einlagerung übernommenes Eigentum des Auftraggebers ist durch W&M nicht versichert. Eine gesondert durch den Auftraggeber gewünschte Vereinbarung, auch gegen Brand, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl, kann seitens des Auftraggebers abgeschlossen oder durch W&M, wobei die dadurch anfallenden Kosten der Auftraggeber zu tragen hat. Ein Anspruch auf eine Versicherung des Eigentums des Auftraggebers besteht jedoch nicht.
- 10.4. Die im Eigentum von W&M stehenden und dem Auftraggeber zur (vorübergehenden) Nutzung auf einer Messe überlassenen Gegenstände sind durch den Auftraggeber ab Messebeginn und wenn aufgrund von Aufbauarbeiten notwendig auch angemessen vor Messebeginn bis zum Abschluss des Abbaus im Rahmen einer Ausstellungsversicherung zu versichern, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Dem Auftraggeber obliegen die notwendigen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten für den Versicherungszeitraum. Unabhängig von dem Bestehen der Versicherungspflicht haftet der Auftraggeber gegenüber W&M nach den gesetzlichen Regelungen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Sämtliche zu übereignende Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien im Eigentum von W&M.

- 11.2. Ohne ausdrückliche Zustimmung von W&M ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung des Vorbehaltsgegenstandes oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an W&M ab. W&M nimmt diese Abtretung an. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, W&M sofort zu informieren, wenn der Vorbehaltsgegenstand Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

12. Schutz- und Nutzungsrechte

- 12.1. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte von W&M, insbesondere Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen sowie Beschreibungen von Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepten usw. bleiben mit allen Rechten bei W&M oder bei Lizenzgebern von W&M, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Sie sind dem Auftraggeber insoweit anvertraut i.S.d. § 18 UWG. Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind hinaus und unabhängig davon, ob Sonderschutzrechte (z.B. Urheberrechte) bestehen oder nicht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Nachbau, sofern dies für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich ist.
- 12.2. Es wird vermutet, dass der Auftraggeber gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 1 verstoßen hat, wenn er Ausstellungen oder Veranstaltungen durchführt, die im Wesentlichen mit den Planungen und Konzepten von W&M übereinstimmen. Es bleibt dann dem Auftraggeber unbenommen den gegenteiligen Nachweis zu führen.
- 12.3. W&M hat im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziffer 1 aufgeführte Verpflichtung bei mietweiser Überlassung der Leistungsergebnisse, insbesondere im Falle des Nachbaus, Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Mietpreises. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.
- 12.4. Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. W&M ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen

Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, W&M von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für die Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

13. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 13.1. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, grundsätzlich mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen, Anzahlungen werden nicht verzinst.
- 13.2. W&M ist, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, berechtigt, Zwischenrechnungen auszustellen bzw. Teilzahlungen zu verlangen. Sofern Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart ist, werden Abschlagszahlungen für bereits erbrachte (Vor)Leistungen regelmäßig jeweils in Höhe eines Drittels der Auftragssumme bei Auftragserteilung, als Zwischenrechnung und bei Standübergabe fällig. Die Standübergabe erfolgt nur Zug um Zug gegen Bezahlung.
- 13.3. Kommt der Auftraggeber mit einer Teilzahlung in Verzug, ist W&M berechtigt, die weitere Leistung zu verweigern.
- 13.4. Aufrechnungen durch den Auftraggeber sind nur im Rahmen von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig

14. Höhere Gewalt

- 14.1. W&M haftet nicht für das Unvermögen, jegliche Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu erfüllen, falls dieses Unvermögen auf Umständen beruht, die sich ihrer angemessenen Kontrolle entziehen, d.h. höhere Gewalt.
- 14.2. Höhere Gewalt umfasst unter anderem Fehler oder Mängel in der Infrastruktur des Messeveranstalters oder des Verantwortlichen von Transportwegen, einschließlich bürgerliche Unruhen, Mobilmachungen, Krieg, Verkehrsstaus, Streiks, Aussperrungen, Betriebsunterbrechungen, Lieferstagnation, Brand, Überschwemmung, Import und Exportrestriktionen, ohne Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigungen jeder Art

15. Datenschutz

- 15.1. Die in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sind in der gesondert übergebenen Datenschutzerklärung festgelegt.



16. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 16.1. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Sitz von W&M, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 16.2. Alle Streitbelegungen, sei es durch Vertrag, unerlaubtes Handeln oder anderweitig, die durch diese AGB oder Vertrag entstehen, unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Wahl der Rechtsgrundsätze, die ansonsten gelten würden. Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ausdrücklich aus

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Sollten eine oder mehrere spezielle Bestimmungen dieser AGB rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, wirkt sich dies nicht auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dieser AGB aus. Falls infolge einer Erklärung irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen einer Partei schwerwiegend betroffen sind, treffen sich die Parteien und verhandeln nach Treu und Glauben, um eine Änderung dieser Bestimmung oder Bestimmungen dieser AGB, die davon betroffen sind, in der Form zu erreichen, dass die Absichten und Zwecke dieser AGB so genau wie möglich widerspiegelt werden.